

# Allgemeine Geschäftsbedingungen freecall 0800 und Shared Cost

## 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Deutsche Telekom Value Added Services Austria GmbH (nachfolgend DTA genannt), 1030 Wien, Rennweg 97-99 und der Kunde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf Dienste und Verträge mit Unternehmen. Diese Bedingungen finden auf Geschäfte mit Konsumenten keine Anwendung.

## 2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln die Überlassung von freecall 0800 und den 0810 und 0820 Shared Cost Servicernummern der DTA.

## 3 Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag aufgrund eines Angebotes des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars mit Zugang der Auftragsbestätigung der DTA beim Kunden, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die DTA oder der von ihr Beauftragten zustande.

Das Vertragsverhältnis wird jeweils auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann gemäß Punkt 10. ordentlich gekündigt werden. Die Leistungserbringung erfolgt in dem aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung (LB) ersichtlichen Umfang und in der dort festgelegten Qualität.

## 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der DTA die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Vor Inanspruchnahme von freecall und Shared Cost Services ist sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.
- c) Bei der Nutzung von Anruferlisten mit weniger als fünf eingetragenen Anschlussidentifikationen ist sicherzustellen, dass die Inhaber derjenigen Anschlüsse, deren Anschlussidentifikation in die Anruferlisten eingetragen wird, damit einverstanden sind.
- d) Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
  - dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.
  - darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen
  - dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der DTA schädigen können.
  - ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die DTA, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
  - dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.
- e) Es muss sichergestellt werden, dass die Einträge im Call Protect Filter des CallGuard nicht länger als eine Woche gespeichert werden.

- f) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind der DTA durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der DTA oder der von ihr Beauftragten vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- g) Während einer Anwendung ist sicherzustellen, dass mindestens 30 % der generierten Anrufe an den Zielanschlüssen abgefragt werden. Wird diese Grenze unterschritten, kann die DTA die Zahl der gleichzeitig möglichen Anrufversuche begrenzen bzw. die Anrufe auf eine Hinweisansage (Standardhinweisansage) oder Zielansage schalten.
- h) Persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie sollten zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf elektronischen Speichermedien (z. B. PC, USB-Stick und CD-ROM) dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.
- i) Der Kunde hat für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung (KEM-V), sowie aller vertraglichen Vereinbarungen Sorge zu tragen. Für Freephone (FPD)- und Shared-Cost-Dienste (SCD) gelten die Bestimmungen und einzuhaltenden Richtlinien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (im Folgenden RTR-GmbH genannt).
- j) Die DTA ist unverzüglich über den Widerruf, die Rückgabe oder die Änderung einer zugeteilten Rufnummer für Freephone- oder Shared-Cost-Dienste durch die RTR-GmbH zu unterrichten.

Die DTA ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 4 Buchstabe d die Freephone oder Shared-Cost-Rufnummer des Kunden auf dessen Kosten zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Der Kunde stellt die DTA von allen Ansprüchen frei, die durch Verletzung der vorgenannten Pflichten und Obliegenheiten des Kunden entstehen.

## 5 Nutzung durch Dritte

- 5.1 Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch von ihm zugelassene Nutzung von freecall 0800 oder den 0810 und 0820 Shared Cost Servicernummern durch Dritte entstanden sind.
- 5.2 Preise, die durch **unbefugten Zugriff auf hard- oder softwaretechnische Einrichtungen, die die Funktionalität der freecall 0800 oder den 0810 und 0820 Shared Cost Servicernummern steuern und gewährleisten**, entstanden sind, hat der Kunde zu zahlen, wenn und soweit er **den unbefugten Zugriff** zu vertreten hat, insbesondere wenn er eine unter Ziffer 4 Buchstabe h aufgeführten Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
- 6.2 Sonstige Preise, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 6.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Kundenbuchhaltung muss ein Scheck in Höhe des Rech-

- nungsbetrages eingegangen sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die DTA den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.
- 6.4 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 6.5 Mit Bezahlung der Rechnung an die DTA sind sämtliche vom Kunden bestellten und von der DTA erbrachten Leistungen beglichen.
- 6.6 Falls in der Rechnung der DTA ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Pauschalentgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dienstes entspricht. Dieses bestimmt sich nach der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Services der DTA im Zeitraum der letzten 6 Monate. Bei kürzerer Vertragsdauer verringert sich der Zeitraum zur Bemessung der Pauschalabgeltung auf den der tatsächlichen Vertragsdauer.
- 7 Beanstandungen**  
Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise, sonstige nutzungsabhängige Preise oder andere Entgeltbestandteile der DTA sind umgehend nach Zugang der Rechnung an die DTA zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der DTA eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die DTA wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen (LB) und Preise**
- 8.1 Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.
- 8.2 Die LB können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die DTA die zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendigen Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 8.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen die DTA Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die RTR-GmbH aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.
- 8.4 Nach Ziffer 8.1 bis 8.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind und sofern sie für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, werden dem Kunden mindestens 2 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde **innerhalb von 2 Monaten** nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

## 9 Verzug

- 9.1 Bei Zahlungsverzug ist die DTA nach erfolgloser schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen und gleichzeitiger Androhung einer Nutzungssperre **nach Ablauf dieser Frist** berechtigt, den Zugang zu freecall 0800 oder den 0810 und 0820 Shared Cost Servicernummern auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- 9.2 Kommt der Kunde
- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die DTA nach erfolgloser schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen und gleichzeitiger Androhung der fristlosen Vertragsbeendigung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aus wichtigem Grunde auflösen.
- 9.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der DTA vorbehalten.

## 10 Kündigung

- 10.1 Das Vertragsverhältnis über die Standardleistung sowie ein Vertragsverhältnis über Zusätzliche Leistungen sind für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muss der DTA oder dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- 10.2 Kündigt der Kunde ein Vertragsverhältnis, bevor freecall 0800 oder die 0810 oder 0820 Shared Cost Servicernummer oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der DTA die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.
- 10.3 Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über Zusätzliche Leistungen.
- 10.4 Verliert der Kunde das Recht zur Nutzung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Rufnummer, ist die DTA berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 11. Datenschutz

- 11.1 Die DTA wird aufgrund § 92 Abs 3 und § 97 Abs 2 öTKG 2003 (Österreichisches Telekommunikationsgesetz 2003) die notwendigen Stammdaten des Kunden speichern und automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der DTA nötig ist. Die Übermittlung der Daten an außenstehende Dritte ist ausgeschlossen. Kein außenstehender Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, Deutschland, insofern diese im Sinne des § 1313a öABGB (Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) für die DTA tätig wird.
- 11.2 Die DTA wird Zugangsdaten und personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs 2 öTKG 2003 für und bis zur Klärung offener Entgeltsfragen im notwendigen Umfang speichern.
- 11.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die DTA nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten.
- 11.4 Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der DTA, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung und Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten der DTA eigenen Telekommunikationsdiensten sowie solchen der Deutschen Telekom AG verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich weiters damit einverstanden, von der DTA Angebote und Werbungen per E-Mail zu erhalten.

## 12 Leistungsstörung

- 12.1 Der Kunde hat Leistungsstörungen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Un-

terlässt er die Anzeige, gilt die Leistung der DTA als mangelfrei erbracht.

- 12.2 Dem Kunden steht ein Entschädigungsanspruch zu, sofern die Services nicht in der geschuldeten Qualität erbracht werden und der Mangel angezeigt wurde. Der Entschädigungsanspruch ist mit der Höhe der Entgelte für die bestellten Leistungen gemäß aktueller Preisliste der DTA begrenzt.

### 13. Haftungsausschluss

Für unberechtigte Zugriffe auf Informationen wird außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens DTA keine Haftung übernommen.

Die Schadenersatzpflicht der DTA ist bei bloß leichter Fahrlässigkeit außer bei Personenschäden ausgeschlossen. Die DTA haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihren Organen, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden. Die Haftung ist für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Hat der Kunde keine geeigneten, üblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist mit € 7.000,- je Schadensfall beschränkt.

### 14 Sonstige Bedingungen

- 14.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DTA auf einen Dritten übertragen.
- 14.2 Die DTA ist berechtigt, mit der Durchführung und Erfüllung sämtlicher Pflichten aus diesem Vertrag Dritte, insbesondere die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Alle 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794), zu beauftragen.
- 14.3 Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter [www.valueaddedservices.at/agb](http://www.valueaddedservices.at/agb) einsehbar. Die AGBs samt den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen und Preislisten bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebots des Kunden. Mitteilungen per E-Mail erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit.
- 14.4 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des öTKG 2003) gemäß § 122 öTKG 2003 der RTR-GmbH vorlegen. Die DTA ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die RTR-GmbH hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.
- 14.5 Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.
- 14.7 Gemäß § 104 öTKG 2003 wird darauf hingewiesen, dass der Teilnehmer eines öffentlichen Kommunikationsdienstes die Möglichkeit hat, die Anzeige für eingehende und ausgehende Anrufe (ausgenommen bei Notrufen) zu unterdrücken.

### 15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Dienstqualität  
Die DTA überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten freecall und Shared Cost Services gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- 15.2 Aktivierung von Freephone- und Shared-Cost-Rufnummern  
Die DTA aktiviert für den Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die ihm überlassene Freephone- oder Shared-Cost-Rufnummer mittels eines Verkehrs-führungsprogramms für freecall oder Shared Cost Services und stellt den Zugang aus dem mit dem Kunden vereinbarten Ursprungsland sicher.
- 15.3 Störungsdienst bzw. Störungshotline  
Die DTA beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Störungsmeldungen werden seitens DTA unter 0800 810 900 (nur innerhalb Österreichs), +43 1 7984590 2910 oder [info@deutschetelekom.at](mailto:info@deutschetelekom.at) entgegengenommen. Hierbei erbringt sie insbesondere folgende Serviceleistungen:
- Serviceannahme  
Die DTA nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen.
  - Servicebereitschaft  
Die Servicebereitschaft ist montags bis freitags, soweit diese Tage keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage, von 7.30 bis 20.00 Uhr.

- Reaktionszeit  
Die DTA teilt auf Wunsch des Kunden während der oben genannten Servicebereitschaft ein erstes Zwischenergebnis mit, wenn eine Rückrufnummer angegeben wurde. Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von drei Stunden (Reaktionszeit) ab der Störungsmeldung. Zeiten außerhalb der Servicebereitschaft werden auf die Reaktionszeit nicht angerechnet.
- Rückmeldung  
Die DTA informiert den Kunden nach Beendigung der Ent-störung. Wird der Kunde beim erstmaligen Versuch nicht erreicht, gilt die Entstörungsfrist als eingehalten. Weitere Versuche zur Rückmeldung werden regelmäßig durchgeführt.
- Entstörungsfrist  
Die DTA beseitigt während der Servicebereitschaft die Störung innerhalb von 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach dem Eingang der Störungsmeldung. Zeiten außerhalb der Servi-cebereitschaft werden auf die Entstörungsfrist nicht ange-rechnet.  
Die Frist ist eingehalten, wenn die Störung innerhalb der Entstörungsfrist zumindest so weit beseitigt wird, dass die Service-Rufnummer (ggf. übergangsweise mit Qualitätsein-schränkungen) wieder genutzt werden kann und die Rückmeldung erfolgt. Ferner gilt die Frist auch eingehalten, wenn als Fehlerursache eine Störung im Netz anderer Netzbetreiber festgestellt wird.  
Störungen in Netzen anderer Netzbetreiber sind nicht Gegenstand dieser Bestimmungen.